

Bebauungsplan MÜGLITZER WEG in Göppingen, Planbereich 14.6/4

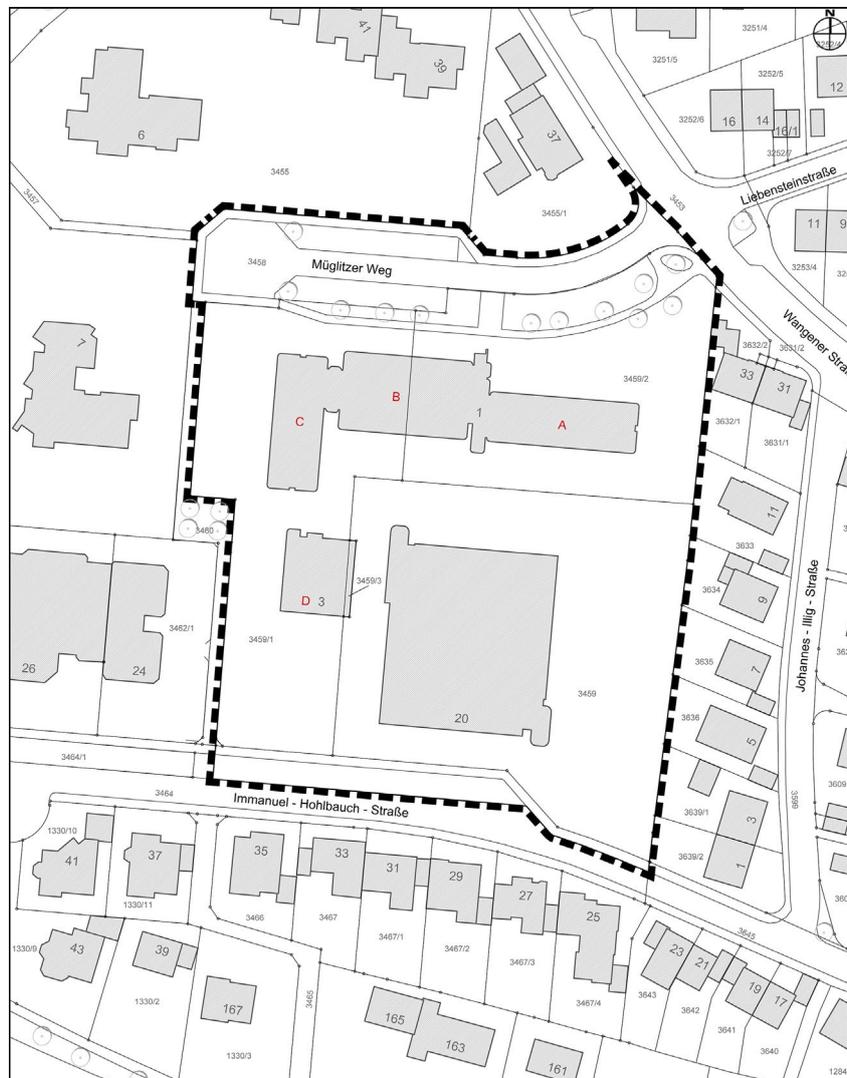
Aufstellung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften und Frühzeitige Beteiligung

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 24.10.2024 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan-Vorentwurf „MÜGLITZER WEG“ nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung erneut aufzustellen und deren frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Maßgebend sind die Vorentwürfe des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2024

Geltungsbereich

Die Lage des Plangebiets ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet im Stadtteil Reusch ist im rechtskräftigen Bebauungsplan „Reusch ob der Halde – 2. Änderung“ (in Kraft getreten am 28.07.1982) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Fernmeldedienstgebäude der Deutschen Bundespost“ festgesetzt.

Die damalige Bundespost hat hier in den 1980-er Jahren einen Gebäudekomplex, bestehend aus Verwaltungsgebäuden, einem Sozialgebäude sowie einem Technikgebäude errichtet. Seit dem Jahr 2012 stehen die Verwaltungsgebäude sowie das Sozialgebäude mit über 10.000 m² Geschossfläche leer. Lediglich das Technikgebäude auf dem Flurstück 3459 wird seither weiterbetrieben und ist auch künftig für den Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom notwendig.

Nachdem die Deutsche Telekom auch künftig die o.g. Gebäude Müglitzer Weg 1-3 nicht mehr für ihre Zwecke benötigt, hat sie die Flurstücke 3459/1, 3459/2 und 3459/3 mit den Bestandsgebäuden an die Firma ECO Living GP GmbH veräußert, die dort künftig unter Erhaltung und Umbau der vorhandenen Gebäude eine Wohnnutzung realisieren möchte. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für das Vorhaben ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich, der durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes dort künftig eine Wohnnutzung ermöglicht.

Veröffentlichungsfrist

Die Vorentwürfe des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften sowie deren Planunterlagen können während der Veröffentlichungsfrist vom

11.11.2024 bis einschließlich 12.12.2024

im Internet auf der folgenden Seite der Stadt Göppingen abgerufen werden:

<https://www.goepingen.de/start/informieren/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>

Auch liegen die Planunterlagen mit allen weiteren Unterlagen beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht, Ebene 1, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Hier können auch Erläuterungen zu allen Unterlagen erteilt werden.

Öffnungszeiten der Planauslage:

Montags von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie donnerstags von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird angeregt, Stellungnahmen digital zu übermitteln. Diese Übermittlung kann an bauleitplanung@goepingen.de erfolgen. Bei Bedarf können diese aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Göppingen.

Über sie entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird gebeten, die volle Adresse anzugeben.

Datenschutz

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Betroffenenrechte sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.goepingen.de/GP/datenschutz.html>

Dieser Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrucke auch zugesandt werden.